

XIII.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 69.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzuliegende Verträge, geregelt werden.

gleich

XIV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 71.

Die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit den Originalen der preussischen Vorlage vom 15. Dezember und der laut der Protocolle vom 25. Januar und 7. Februar d. J. formulirten Amendements bescheinigt.

(L. S.) de la Croix II.
Geheimer Hof-Rath.

Anlage 2.

Der sog. Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867.

Die erste Erweiterung des Norddeutschen Bundes über Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen — freilich nur in Gestalt eines bundesstaatlich organisirten „Zoll- und Handelsvereins“ mit formell beschränkter Staatsgewalt — erfolgte angeblich durch den „Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867“, in Wahrheit durch Genehmigung dieser Erweiterung und der Verfassung des Zoll-Bundesstaates seitens des Bundesrates und des Reichstags und durch den Eintritt der Südstaaten in denselben, nachdem ihre Stände die Zustimmung zu dem Vertrage und zu dem Eintritt am 1. Januar 1868 mit der für Verfassungsänderungen nötigen Majorität erteilt hatten.

I. Der Bundesrat genehmigte den Vertrag einstimmig in seiner Sitzung vom 30. August 1867; der Reichstag beriet ihn in den Sitzungen vom 8. und vom 26. Oktober 1867 und genehmigte ihn in der letzten Sitzung mit 177 gegen 26 Stimmen (Stenogr. Berichte S. 309—321; 671—682). Bezüglich der Publikation s. oben S. X. XI., den Vertrag selbst s. S. 116—148.